

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;

Teilstrecke von der Bundesstraße 431 (Anschlussstelle Glücksstadt) bis zur Bundesautobahn A 23 (Autobahnkreuz Steinburg), von Bau-km 7+415 bis Bau-km 22+650 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: zweites Planänderungsverfahren

Planänderung durch

- Vergrößerung der vorgesehenen beidseitigen PWC-Anlagen durch Ausweisung zusätzliche Lkw- und Bus-Stellplätze
- Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des Wirtschaftswegenetzes und bei den Flurstückzufahrten
- Überarbeitung und Anpassung der entwässerungstechnischen Unterlagen einschließlich Anpassung des Entwässerungssystems (u. a. Ersatz von Gräben durch Verrohrungen, Änderung der Oberflächenentwässerung an den PWC-Anlagen, punktuelle Einleitung in parallele Verbandsgewässer, Ergänzung von straßenparallelen Gräben zur Geländeentwässerung), Verlegung und Anpassung verschiedener Vorflutgräben und Durchlässe.
- Entfall des Polderschöpfwerks (BWV-Nr. 125a) an der "Lesigfelder Wettern" und resultierend daraus eine Ergänzung einer Drainagesammelleitung im Schutzrohr (BWV-Nr. 124b) unter der A 20
- Entfall der Wasserentnahmestellen für den Sandspülbetrieb an der „Mittelfelder Wettern“ und an der „Neuen Wettern“ sowie Verlegung der Wasserentnahmestelle an der „Langenhalsener Wettern“ für den Betrieb der Seitenentnahme
- Ergänzung von Irritations- und Kollisionsschutzwänden beidseitig der A 20 im Bereich der L 118 (BWV-Nr. 145a) von ca. Bau-km 14+636 bis Bau-km 14+837 mit Verbreiterung der Brückenbauwerks (BWV-Nr. 146)
- Entfall der Fledermausbrücke (BWV-Nr. 4b) und somit auch der Wegfall von Irritations- und Kollisionsschutzwänden (BWV-Nr. 6b und 15d) bei ca. Bau-km 7+640.
- Entfall der Irritations- und Kollisionsschutzwände:
 - (BWV-Nr. 59a) beidseitig der A 20 und der Gemeindestraße Mittelfeld von ca. Bau-km 9+381 bis Bau-km 9+485 mit Anpassung der Brückenbauwerke
 - (BWV-Nr. 206a) beidseitig der A 20 von ca. Bau-km 18+225 bis Bau-km 18+297 mit Anpassung des Brückenbauwerks (BWV-Nr. 208)
 - (BWV-Nr. 219i) beidseitig der A 20 von ca. Bau-km 19+362 bis Bau-km 19+448 mit Anpassung der Brückenbauwerks (BWV-Nr. 225)
- Entfall der Trassen fernen Ausgleichsfläche im Bereich der Gemeinde Herzhorn
- Ausweisung einer zusätzlichen Trassen fernen Ausgleichsfläche im Bereich der Gemeinde Hohenfelde
- Neu erstellter Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.
- Neu erstellte Bewertung der Vorkommen von Tierarten des Anh. II der FFH-Richtlinie außerhalb der Natura 2000-Kulisse.
- Neu erstellte FFH-VP für das Gebiet DE-2222-321 Wetternsystem der Kollmarer Marsch unter Berücksichtigung der Erweiterungskulisse P 2222-322.
- Nachkartierungen zur Steinkauz erfassung, Fledermauserfassung sowie zu Rast und Zugvögeln..

- Aufbereitung, Aktualisierung und Bewertung der Daten zum Schlammpeitzger sowie der Anhang II-Arten Steinbeißer, Rapfen und Bitterling
- Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zum Neubau der A20 wie auch zur Sandentnahme.
- Aktualisierung der Erfassungsdaten, Biotop und Nutzungstypen und nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.
- Plausibilitätskontrolle bzw Aktualisierung der Datenabfrage zu den Bestandsdaten der Artengruppen Libellen, Reptilien, Fische und Säuger. (Aktualisierung Datenabfrage zu Fischotter und Rehwild)
- Weitere Änderungen, Anpassungen und Aktualisierungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der Trassen nah und Trassen fern ausgewiesenen Maßnahmen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst, Hohenfelde, Elskop, Süderau, Neuenbrook und Breitenburg sowie der Stadt Glückstadt

I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Projektgruppe A20 hat die mit Bekanntmachung vom 03.12.2007 ausgelegten und mit Bekanntmachung vom 22.04.2013 geänderten Planfeststellungsunterlagen erneut geändert und hierfür ein weiteres Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- 1) Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 17. August 2015

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn**
Zimmer 2.06 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Krempermarsch**

-Zimmer OG 23-
Birkenweg 29
25361 Krempe

während der folgenden Zeiten
Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung des
Amtes Breitenburg**
Zimmer 10
Osterholz 5
25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten
Montag bis Freitag
Dienstag
Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**im Rathaus der
Stadt Glückstadt**
Zimmer 60
Am Markt 4
Zimmer 60
25348 Glückstadt

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag
Montag
Donnerstag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

**in der Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Uetersen/Amt Haseldorf
Rathaus der Stadt Uetersen**
Abt. Stadtplanung Zimmer 408 (4.OG)
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

während der folgenden Zeiten:
Montag bis Donnerstag
Freitag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**sowie zusätzlich
in der Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Uetersen/Amt Haseldorf
Bürgerbüro Haseldorfer Marsch**

Hauptstraße 23
25489 Haseldorf

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und jeden ersten Dienstag im Monat	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier (jeweils in der aktualisierten Fassung) der landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau der A 20, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Seitenentnahme sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen insbesondere:

- Luftschadstoffuntersuchung, - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, - Bewertung der Vorkommen von Tierarten des Anh. II der FFH-Richtlinie außerhalb der Natura-2000-Kulisse, - FFH-VP für das Gebiet DE 2222-321 Wettersystem in der Kollmarer Marsch unter Berücksichtigung der Erweiterungskulisse P 2222-322, - Faunistische Untersuchungen 2013/2014 Nachkartierungen zur Steinkauz erfassung, - Faunistische Untersuchungen Fledermäuse 2014 Nachkartierungen zur Fledermauserfassung, - Faunistische Untersuchung 2014/2015 Nachkartierungen zur Rast- und Zugvogelerfassung, - Aufbereitung, Aktualisierung und Bewertung der Daten zum Schlammpeitzger sowie der Anhang II-Arten Steinbeißer, Rapfen und Bitterling, -Aktualisierung der Erfassungsdaten, Biotop- und Nutzungstypen und nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, (WLW, 2014).

Die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar:

[LBV-SH/Anhörungen und Planfeststellungsverfahren](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/AnhoerungPlanfeststellung/dossier_anhoerung.html)

(http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/AnhoerungPlanfeststellung/dossier_anhoerung.html)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 14. September 2015

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 401 - 553.32-A20-134) oder

zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
- Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe,
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg,
- Bürgermeister der Stadt Glückstadt, -Stadtentwicklung-, Am Markt 4, 25348 Glückstadt,
- Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf, Wassermühlenweg 7, 25436 Uetersen, sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§140 Abs. 4 LVwG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 15. Juni 2015

veröffentlicht:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde Verkehr -

Böge